

Sicherheitsblasepistolen und Zubehör

Austretende Luft verursacht Lärm. Nachfolgende Blasepistolen in Verbindung mit Sicherheitsdüsen sind dazu ausgelegt, Lärm zu reduzieren und Energie einzusparen. Entweder durch werksseitig eingebaute geräuschgedämpfte Star-Tip-Düsen oder durch die Kombinationsmöglichkeit zwischen Standardmodellen und einer Auswahl von lärmreduzierenden Sicherheitsdüsen, welche zusätzlich zur Lärmreduzierung – der Name sagt es schon – noch Sicherheitsanforderungen seitens des Anwenders abdecken.

Richtig angewendet sind diese Düsen, in Verbindung mit der geeigneten Pistole, wichtige Produkte zur Unfallreduzierung und zum Einrichten eines den Sicherheitsvorschriften entsprechenden Arbeitsplatzes.

Vorteile

- Lärmreduzierung durch Schalldämpfer
- Sicherheit vor umherfliegenden Kleinstteilen, z.B. Spänen
- Energieeinsparung führt zu Leistungsoptimierung
- Hohe Blaskraft bei Einhaltung der Grenzwerte
- Erhöhte Arbeitseffizienz durch anwendungsdefinierte Gerätekombinationen



Gesetze und Verordnungen

Sicherheitsblasepistolen erfüllen folgende Gesetze und Verordnungen



VORGABE	INHALT	PARAGRAPHER
ARBEITSSCHUTZGESETZ ArbSchG	→ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.	§3 Grundpflichten des Arbeitgebers
RICHTLINIE 2003/10/EG <small>Des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkung (Lärm)</small>	<p>→ Für diese Richtlinie werden die Werte in Bezug auf die Tages-Lärmexpositionspegel festgesetzt: Expositionsgrenzwerte: 87 dB(A) / Obere Auslösewerte: 85 dB(A) / Untere Auslösewerte: 80 dB(A)</p> <p>→ Bei der Anwendung der Expositionsgrenzwerte wird die dämmende Wirkung des persönlichen Gehörschutzes des Arbeitnehmers berücksichtigt. Bei den Auslösewerten wird die Wirkung eines solchen Gehörschutzes nicht berücksichtigt.</p> <p>→ Im Rahmen seiner Pflichten nimmt der Arbeitgeber eine Bewertung und erforderlichenfalls eine Messung des Lärms vor, dem die Arbeitnehmer ausgesetzt sind.</p> <p>→ Unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Verfügbarkeit von Mitteln zur Begrenzung der Gefährdung am Entstehungsort muss die Gefährdung aufgrund der Einwirkung von Lärm am Entstehungsort ausgeschlossen oder so weit wie möglich verringert werden.</p> <p>a) Alternative Arbeitsverfahren, welche die Notwendigkeit einer Exposition gegenüber Lärm verringern;</p> <p>b) die Auswahl geeigneter Arbeitsmittel, die unter Berücksichtigung der auszuführenden Arbeit möglichst geringen Lärm erzeugen;</p> <p>e) technische Lärminderung.</p>	<p>Artikel 3: Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte (1)</p> <p>(2)</p> <p>Abschnitt II: Pflichten der Arbeitgeber Artikel 4: Ermittlung und Bewertung der Risiken (1)</p> <p>Artikel 5: Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition (1)</p>
GRUNDLEGENDE INFORMATION "LÄRM BEI DER ARBEIT" <small>(Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz)</small>	→ Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, ihre Mitarbeiter vor lärmbedingten Gesundheits- und Sicherheitsrisiken am Arbeitsplatz zu schützen.	Lärmsenkung



**BETRIEBS-
SICHERHEITS-
VERORDNUNG
BetSichV**

→ Ist die Benutzung eines Arbeitsmittels mit einer besonderen Gefährdung für die Sicherheit oder Gesundheit der Beschäftigten verbunden, hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Benutzung des Arbeitsmittels den hierzu beauftragten Beschäftigten vorbehalten bleibt.

§8 Sonstige Schutzmaßnahmen

**ARBEITS-
STÄTTEN-
VERORDNUNG
ArbStättV**

→ In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Beurteilungspegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen darf auch unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräusche höchstens 85 dB(A) betragen; soweit dieser Beurteilungspegel nach der betrieblich möglichen Lärminderung zumutbarerweise nicht einzuhalten ist, darf er bis zu 5 dB(A) überschritten werden.

Anhang Anforderungen an
Arbeitsstätten nach §3 Abs.1
3.7 Lärm

**MASCHINEN-
RICHTLINIE
MASCHRL
2006/42/EG**

→ Die Maschine muss so konstruiert und gebaut sein, dass Risiken durch Luftschallemission insbesondere an der Quelle so weit gemindert werden, wie es nach dem Stand des technischen Fortschritts und mit den zur Lärminderung verfügbaren Mitteln möglich ist. Der Schallemissionspegel kann durch Bezugnahme auf Vergleichsemissionsdaten für ähnliche Maschinen bewertet werden.

1.5.8 Lärm

DIN EN ISO 4414

→ Bei der Konstruktion von Pneumatikanlagen sind die zu erwartenden Schallemissionen zu berücksichtigen. Abhängig vom Einsatzfall sind Maßnahmen zu ergreifen, die das Risiko durch Schallemissionen minimieren. Dabei sind Luft- und Körperschall zu beachten.

5.2.4 Lärm

→ Der Lärmpegel, der während des Betriebes der installierten Anlage und deren Bauteile erzeugt wird, darf, gemessen nach entsprechenden internationalen oder anderen Normen, die zulässigen Grenzwerte der nationalen Gesetze oder zutreffenden Regeln nicht übersteigen.

6.4 Lärm

**OSHA
(OCCUPATION SAFETY AND
HEALTH ADMINISTRATION)**

→ Reduzierung des Luftdrucks auf unter 2 bar zu Reinigungszwecken. Der Luftdruck, der zum Reinigen verwendet wird, darf an der Düse oder Öffnung von Pistolen oder Reinigungslanzen nicht höher als 30 PSI bzw. 2 bar sein. Eine Gesundheitsgefährdung tritt auf, wenn diese Richtgröße überschritten wird, da die Druckluft (inkl. Verschmutzung) direkt in den Blutkreislauf des Anwenders eindringt.

1910.242 (b) max. Arbeitsdruck

Der Druck sollte 2 bar nicht übersteigen, dieses könnte im Fall einer verstopften Düse und dem damit verbundenen Rückstau am Ausgang der Düse gefährliche Folgen haben.

Ebenso steigt die Gefahr bei höherem Druck, dass Partikel oder Späne durch die Luft gewirbelt werden und im schlimmsten Fall in Augen landen oder Hautverletzungen hervorrufen.